

Horst Marburger

SGB III – Das neue Arbeitsförderungs- recht

Textausgabe mit ausführlicher
Kommentierung

4., neu bearbeitete Auflage



 **WALHALLA**
RECHTSHILFE

Schnellübersicht

Kommentierung	9
---------------	---

Gesetzliche Grundlagen	39
------------------------	----

Stichwortverzeichnis	189
----------------------	-----

1

2

Index

1 Kommentierung

1

Grundsätze der Arbeitsförderung	11
Gründe für die Änderungen	15
Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente.....	18
Geringfügige Beschäftigung – die sogenannten „Mini-Jobs“	19
Neustrukturierung der Arbeitssuche.....	21
Wegfall der Leistungsanpassung	25
Förderung der beruflichen Weiterbildung	25
Gründungszuschuss	29
Entgeltssicherung für ältere Arbeitnehmer.....	33
Eingliederungsgutscheine für ältere Arbeitnehmer	35
Verbesserung der Ausbildungschancen förderungsbedürftiger junger Menschen	36

Grundsätze der Arbeitsförderung

Das Arbeitsförderungsrecht ist als Teil des Sozialgesetzbuches (SGB) im Dritten Buch dieses Gesetzeswerkes (SGB III) geregelt. Im Ersten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB I), das gerne als Grundgesetz des Sozialrechts bezeichnet wird, regelt § 1 die Aufgaben des SGB. Hier heißt es zunächst, dass das Recht des SGB zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfe gestalten soll. Unter anderem soll es dazu beitragen, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen.

Soziale Rechte des Einzelnen werden in diesem Zusammenhang in § 3 Abs. 2 SGB I aufgezählt. Wer nämlich am Arbeitsleben teilnimmt oder teilnehmen will, hat ein Recht auf

- Beratung bei der Wahl des Bildungswegs und des Berufs,
- individuelle Förderung seiner beruflichen Weiterbildung,
- Hilfe zur Erlangung und Erhaltung eines angemessenen Arbeitsplatzes und
- wirtschaftliche Sicherung bei Arbeitslosigkeit und bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.

In der Überschrift von § 3 SGB I wird in diesem Zusammenhang von Arbeitsförderung gesprochen. Mit den Leistungen der Arbeitsförderung beschäftigt sich § 19 SGB I näher. Hier werden bereits detaillierter die Leistungen aufgeführt, die in Anspruch genommen werden können. Zunächst geht es dabei um die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, aber auch um die Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung. Weitere Leistungen sind beispielsweise die Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Insolvenzgeld usw.

Wichtig: Als zuständig für die Leistungsgewährung bezeichnet § 19 Abs. 2 SGB I die Agenturen für Arbeit und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit (BA).

Die BA befindet sich seit einiger Zeit in einem Umstrukturierungsprozess. Das gilt aber nicht nur für die Verwaltung, also die Organisation, sondern darüber hinaus auch für ihre Aufgaben. Um diese Aufgaben neu zu regeln, ist die Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ gegründet worden, die nach ihrem Leiter allgemein „Hartz-Kommission“ genannt wurde. Aufgrund der Vorschläge dieser Kommission sind zunächst Ende 2002 zwei Gesetze geschaffen worden, die allerdings im Lauf der Gesetzgebung erheblich verändert worden sind.

Dabei handelt es sich um

- das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2002 (BGBl. I S. 4607) und
- das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, das ebenfalls vom 23. 12. 2002 datiert und im BGBl. I S. 4621 veröffentlicht wurde.

In der Begründung zum ursprünglichen Text der Änderungsgesetze heißt es, dass sie insbesondere darauf abzielen, die Handlungsansätze der Arbeitsmarktpolitik neu auszurichten und zu verbreitern. Damit soll das Entstehen von Arbeitslosigkeit verhindert und der Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig unterstützt werden.

Zu weiteren Änderungen des Arbeitsförderungsrechtes ist es insbesondere zum 1. 1. 2004, zum 1. 1. 2005, zum 1. 2. 2006 und zum 1. 8. 2006 gekommen. Dabei handelt es sich um folgende Gesetze:

- Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. 12. 2003 (BGBl. I S. 2848)
- Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954)
- Fünftes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. 12. 2005 (BGBl. I S. 3676)
- Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. 7. 2006 (BGBl. I S. 1706)

Zum dritten Hartz-Gesetz ist noch anzumerken, dass einige der hier vorgenommenen Änderungen des SGB III erst zum 2. 2. 2006 in Kraft getreten sind. Es handelt sich dabei um ein Novum im Bereich der Arbeitsförderung. Erstmals ist nämlich und zwar insbesondere für selbstständige Personen eine freiwillige Versicherung geschaffen worden.

Das vierte Hartz-Gesetz gliederte die Arbeitslosenhilfe aus dem SGB III aus. Die Leistung gibt es nicht mehr in dieser Form. Sie wird nunmehr als Arbeitslosengeld II gewährt. Das Arbeitslosengeld II ist Gegenstand des durch das vierte Hartz-Gesetz geschaffenen SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende). Diese Leistung erhalten aber auch bisherige Empfänger von Sozialhilfe, die erwerbsfähig sind. Diese Neuregelungen gelten seit 1. 1. 2005. Sie stellen wohl eine der größten Umwälzungen im Bereich des Arbeitsförderungsrechts dar.

Durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist mit Wirkung ab 1. 8. 2006 § 9a SGB III geschaffen worden. Es geht hier um die Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen zugelassenen kommunalen Träger und Arbeitsgemeinschaften.

So haben die Agenturen für Arbeit die genannten Stellen unverzüglich zu unterrichten, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II auch Leistungen der Arbeitsförderung beziehen. Zu unterrichten ist über die den Agenturen für Arbeit insoweit bekannten, für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende erforderlichen Tatsachen. Beispielsweise ist über Sperrzeiten zu unterrichten (beachten Sie zu den Sperrzeiten bitte die Ausführungen zum Thema „Meldepflicht“).

Der zunächst ebenfalls durch das Gesetz vom 20. 7. 2006 sowie erneut durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente neu gefasste § 22 Abs. 4 SGB III sieht vor, dass bestimmte Leistungen der Arbeitsförderung nicht an oder für erwerbstätige Hilfebedürftige im Sinne des SGB II erbracht werden. Es geht hier beispielsweise um Vermittlungsangebote, um Eingliederungsmaßnahmen, um die Förderung der beruflichen Weiterbildung sowie um Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben, aber auch um bestimmte Leistungen an Arbeitgeber.

Neu ist seit 1. 1. 2009, dass die Bundesregierung mit der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung der Arbeitsförderung Rahmenziele vereinbaren soll. Diese dienen der Umsetzung der Grundsätze des SGB III. Die Rahmenziele werden spätestens zu Beginn der Legislaturperiode überprüft.

Wenn auch all diese Gesetze tatsächlich erhebliche Neuerungen einführen, die sich im Übrigen nicht allein auf das SGB III erstrecken, so ist doch die Grundkonstruktion des SGB III, als Gesetz der Arbeitsförderung, im Wesentlichen unverändert geblieben. Das Recht der Arbeitsverwaltung ist also nicht gänzlich umgestaltet worden, wie manche Politikererklärungen es vermuten ließen.

Inzwischen gab es zahlreiche weitere gesetzliche Änderungen. So wurde mit dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz vom 28. 5. 2008 (BGBl. I S. 874) mit Wirkung ab 1. 7. 2008 die Versicherungspflicht von Personen eingeführt, die sich in einer Pflegezeit befinden.

2008 ist es gelungen, die Zahl der Arbeitslosen erstmals seit längerer Zeit auf unter drei Millionen zu reduzieren. Angesichts der aktuellen Finanzkrise und ihrer Folgen wird für 2009 ein starker Wiederanstieg der Arbeitslosigkeit erwartet. Ende 2008 zeichnete sich bereits ein diesbezüglicher Trend ab.

Vorrang der Vermittlung

So besteht das SGB III weiterhin aus 13 Kapiteln. Geblieben ist es auch bei dem in § 4 SGB III geregelten Vorrang der Vermittlung. Hier wird ausdrücklich bestimmt, dass die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit Vorrang vor den Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit hat. Der Vermittlungsvorrang gilt auch im Verhältnis zu den

sonstigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung. Das gilt nur dann nicht, wenn die Leistung für eine dauerhafte Eingliederung erforderlich ist. Nach § 5 SGB III sind im Übrigen die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, entsprechend ihrer jeweiligen Zielbestimmung und den Ergebnissen der Beratungs- und Vermittlungsgespräche, einzusetzen, um sonst erforderliche Leistungen zum Ersatz des Arbeitsentgelts bei Arbeitslosigkeit nicht nur vorübergehend zu vermeiden und dem Entstehen von Arbeitslosigkeit vorzubeugen.

Informationspflicht des Arbeitgebers

Nach wie vor bestimmt § 2 SGB III das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit den Agenturen für Arbeit. Allerdings ist eine neue Aufgabe der Arbeitgeber durch das Erste Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt eingeführt worden. Danach sollen die Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer bereits vor der Beendigung des Arbeitsverhältnisses frühzeitig über die Notwendigkeit eigener Aktivitäten bei der Suche nach einer anderen Beschäftigung sowie über die Verpflichtung unverzüglicher Meldung bei der Agentur für Arbeit informieren. Außerdem müssen sie die Arbeitnehmer hierzu freistellen und die Teilnahme an erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen.

Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit

Nichts geändert hat sich am Ziel des Gesetzgebers, Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. Rechtsgrundlage ist hier seit 1. 1. 2009 die Vorschrift des § 37 SGB III. Nach dieser Vorschrift hat die Agentur für Arbeit spätestens nach der Arbeitslosmeldung zusammen mit dem Arbeitslosen die für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale des Arbeitslosen, seine beruflichen Fähigkeiten und seine Eignung festzustellen (Potenzialanalyse).

Durch das am 1. 1. 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist § 8 Abs. 1 SGB III neu gefasst worden. Danach sollen die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Das gilt auch, wenn die Betroffenen nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

Leistungen für Berufsrückkehrer

Das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente integrierte den bisherigen § 8b SGB III in § 8 Abs. 2 SGB III. Berufsrückkehrer sollen die zu ihrer Rückkehr in die Erwerbstätigkeit notwendigen Leistungen der aktiven Arbeitsförderung unter bestimmten Voraussetzungen erhalten. Dazu gehören insbesondere Beratung und Ver-

mittlung sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten.

Entgeltersatzleistungen

Die Entgeltersatzleistungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers gegenüber der Beratung und Vermittlung nur von zweitrangiger Bedeutung sein. Die Realität ist allerdings seit langem eine andere. Gerade gegen diesen Umstand sollen die sogenannten Hartz-Gesetze vorgehen.

Die Aufzählung der Arten der Entgeltersatzleistungen in § 116 SGB III ist durch das vierte Hartz-Gesetz dadurch geändert worden, dass die Leistung „Arbeitslosenhilfe“ gestrichen wurde. Das Arbeitslosengeld II ist nicht Gegenstand des SGB III und daher auch nicht im Leistungskatalog des § 116 SGB III enthalten.

Seit 1. 1. 2005 ist auch die Leistung „Unterhaltsgeld für Arbeitnehmer“ nicht mehr vorgesehen. Als Entgeltersatzleistungen werden heute in § 116 SGB III aufgezählt:

- Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung,
- Teilarbeitslosengeld bei Teilarbeitslosigkeit,
- Übergangsgeld bei Teilnahme an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Kurzarbeitergeld (einschließlich Saison-Kurzarbeitergeld) für Arbeitnehmer, die infolge eines Arbeitsausfalles einen Entgeltausfall haben,
- Insolvenzgeld für Arbeitnehmer, die wegen Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers kein Arbeitsentgelt erhalten.

Gründe für die Änderungen

Demographische Entwicklung

Wenn auch durch eine günstige konjunkturelle Entwicklung die Arbeitslosigkeit insbesondere im Jahr 2008 erheblich zurückgegangen ist, so sind große Probleme des Arbeitsmarktes doch nicht beseitigt worden.

Die gesellschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland scheint in dieser Hinsicht unaufhaltsam zu sein. Der Trend, Arbeitsverhältnisse aufzunehmen, wird beispielsweise durch die Bemühungen um Ganztagschulen verstärkt werden. Sind die Kinder den ganzen Tag untergebracht, ist Raum für eine berufliche Tätigkeit beider Elternteile. Dabei ist die Diskussion um die Ganztagschulen nicht durch Fragen der Arbeitsförderung wieder aufgeflammt, sondern durch die sogenannte Pisa-Studie. Dabei handelt es sich um ein Ereignis, das auf den ersten Blick nun wirklich nichts mit der Arbeitsmarktlage zu tun hat. Trotzdem beeinflusst es diese. Hier wird deutlich, dass die einzelnen gesellschaftlichen Bereiche der Bundesrepublik Deutschland so ineinander verzahnt sind, dass durch Ereignisse in einem beliebigen Bereich Wellen-

2 Gesetzliche Grundlagen

Sozialgesetzbuch Drittes Buch	
– Arbeitsförderung –	41
Anerkennungs- und Zulassungsverordnung	
– Weiterbildung –	181

Stichwortverzeichnis

Die Seitenangaben in fester Schrift beziehen sich auf die Kommentierung (Seiten 9 bis 37), die mageren Seitenzahlen auf die gesetzlichen Grundlagen sowie die Verordnung (Seiten 39 bis 188).

- Abberufung 121
- Agentur für Arbeit 54
- Akkreditierung 27
- Allgemeine Auskunftspflicht Dritter 131
- Allgemeine Berechnungsgrundsätze 139
- Allgemeine Meldepflicht 129
- Allgemeine Unterrichtung 65
- Altersaufbau 17
- Amtsdauer 151
- Anforderungen an Maßnahmen 77
- Anforderungen an Träger 77
- Anordnungsermächtigung 66
- Anpassung 27
- Anspruch auf Arbeitslosengeld 82
- Anspruchsdauer 86
- Anspruchsdauer, Minderung der 87
- Anspruchsvoraussetzungen, Arbeitslosengeld 82
- Antrag vor Leistung 134
- Antragserfordernis 134
- Anwartschaftszeit 84
- Arbeitgeber 36
- Arbeitnehmeranteil 35
- Arbeitsablehnung 23, 24
- Arbeitsaufgabe 24
- Arbeitsausfall 15
- Arbeitsbescheinigung 130
- Arbeitsbeschaffungsmaßnahme 29, 118
- Arbeitseinkommen 33
- Arbeitsentgelt 36
- Arbeitsförderung 31, 53
- Arbeitsförderung, Ziele 51
- Arbeitsförderung, Leistungen 52
- Arbeitsgemeinschaft 12, 54
- Arbeitslosengeld 11, 15, 29, 35, 52
- Arbeitslosengeld II 12
- Arbeitslosenhilfe 12
- Arbeitslosenversicherung 31
- Arbeitslosigkeit 15, 29, 82
- Arbeitsmarkt 16, 34
- Arbeitsmarktberatung 11, 22, 52, 63
- Arbeitsmarktberichterstattung, Weisungsrecht 124
- Arbeitsmarktpolitik 16, 19
- Arbeitsplatz 11
- Arbeitssuche 21
- Arbeitssuchend-Meldung 24
- Arbeitsunfähigkeit 129
- Arbeitszeit 35
- Aufbringung der Mittel 140
- Aufrechnung 137
- Aufsicht 157
- Aufzeichnungspflicht 133
- Ausbildung 36
- Ausbildung behinderter Menschen 113
- Ausbildung, berufliche 69
- Ausbildung- und Arbeitssuchende 55
- Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung 52
- Ausbildungsberuf 26
- Ausbildungsbonus 36
- Ausbildungschancen 36
- Ausbildungsgeld 80
- Ausbildungsvergütung 37, 112
- Auskunftspflicht, Insolvenzgeld 131
- Auslandsvermittlung, Anwerbung aus dem Ausland 127
- Auszahlung von Geldleistungen 139
- Auszahlungspflicht Auszubildende 55
- Automatisierter Datenabgleich 158
- Bedarf bei beruflicher Ausbildung 80
- Bedarfssätze, Anpassung der 73
- Behandlung von Daten 128
- Behinderte Menschen 56, 98
- Beitragsberechnung 31
- Beitragsnachweis 21
- Beitragsatz 20
- Beitragsatz und Beitragsbemessung 140
- Beitragstragung bei Beschäftigten 142
- Beitrittsmöglichkeiten 30
- Bemessungsentgelt 25, 88
- Bemessungszeitraum und Bemessungsrahmen 87
- Beratung 11, 62
- Beratungsangebot 62
- Berechnung von Zeiten 140
- Berechnungspflicht 133
- Berechtigte 55
- Beruf 11
- Berufsabschluss 25
- Berufsausbildung 36
- Berufsausbildungsbeihilfe 52, 68, 74, 75
- Berufsberatung 11, 62, 126
- Berufseinstiegsbegleitung 36

- Berufsorientierung 62
Berufsrückkehrer 14, 56
Berufsvorbereitende
 Bildungsmaßnahme 69
Berufungsfähigkeit 151
Beschäftigte 57
Beschäftigte, versicherungsfreie 59
Beschäftigungsverhältnis 23
Besondere Kündigungsrechte 121
Besondere Leistungen 79
Betriebsprüfung 20
Bezugsgröße 32
Bildungsdefizite 36
Bildungsgutschein 26
Bildungsstätte 27
Bildungsträger 25, 26
Bildungsweg 11
Bußgeldvorschriften 159
- Datenschutz 158
Datenübermittlung an Dritte 158
Dauer der Förderung 74
Dienstleistungen 22
Dienstleistungsqualität 18
Durchschnittsentgelt 33
Dynamisierung 25
Dynamisierungsfaktoren 33
- Eigenbemühungen 25
Eigenverantwortung 25
Eignung 21
Eignungsfeststellung 30, 62
Eingliederung 22
Eingliederung von Arbeitnehmern 110
Eingliederungsbilanz 54
Eingliederungserfordernisse 36
Eingliederungsgutschein 35
Eingliederungsmaßnahme 13, 23, 24
Eingliederungsvereinbarung 21, 64
Eingliederungszuschuss 35, 110
Einkommen 32
Einkommensanrechnung 73, 81
Einkommensteuerbescheid 33
Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz 173
Entgeltersatzleistungen 15, 29
Entgeltsicherung 33, 164
Ergänzende Leistungen 101
Erheblicher Arbeitsausfall 98
Erlöschen des Anspruchs 94
Erstattung von Beiträgen 138
Erstattungsansprüche 173
Erstattungspflicht des Arbeitgebers 95
- Fahrkosten 72, 76
Förderhöhe 36
Förderung, freie 54
Förderungsausschluss und
 Rückzahlung 111
Fachkunde 27
Fachkundige Stellen 29
Fahrkosten 27
Familienheimfahrt 27
Familienversicherung 30
Fernunterrichtsmaßnahme 25
Fiktive Bemessung 89
Finanzierung aus Bundesmitteln 147
Finanzkrise 16
Flexibilität 19
Förderung beschäftigter Arbeitnehmer 161
Förderung im Ausland 69
Förderung, Dauer und Höhe 68, 74
Förderung in Sonderfällen 121
Förderungsbedürftige Arbeitnehmer 119
Förderungsbedürftige Auszubildende 115
Förderungsfähige Maßnahmen 119
Förderungsfähiger Personenkreis 70
Fragerecht, Einschränkungen 66
freiwillige Versicherung 12
- Gefangene 58
Gerichtsstand 149
Geringfügige Beschäftigung 19
Gesamtsozialversicherungsbeitrag 37
Geschäftsaufgabe 31
Geschäftstätigkeit 30
Gestaltungsspielräume 28
Gründungszuschuss 29, 52, 68
Grundsicherung für Arbeitsuchende 12, 29
- Hartz-Kommission 18
Hauptschulabschluss, Erwerb 26
Haushalt 20
Haushaltssanierungsgesetz 173
Heimarbeiter 55
Hilfen, ausbildungsbegleitende 36
Höhe des Arbeitslosengeldes 87
- Informationspflicht 14
Innenrevision 155
Insolvenzgeld 11, 15, 52, 104, 146
Insolvenzgeldbescheinigung 130
- Jahreseinkünfte 33
Jugendliche 36, 58

- Kenntnisse **29**
 Kennzeichnungs- und
 Maßregelungsverbot **158**
 Kinderbetreuungskosten **27, 76**
 Kirchensteuer **21**
 Kleinbetriebe **19**
 Krankenversicherung **30**
 Kurzarbeitergeld **15, 52**
 Kurzarbeitergeld bei Arbeitskämpfen **100**
 Kurzarbeitergeld für Heimarbeiter **102**

 Langzeitarbeitslose **56**
 Langzeitarbeitslosigkeit **14, 56**
 Lebensunterhalt **11**
 Lebensunterhalt bei beruflicher
 Ausbildung **71**
 Lehrgangskosten **73**
 Leistungen **67, 79**
 Leistungen zur Teilhabe **78**
 Leistungsanpassung **25**
 Leistungsarten **82**
 Leistungsentgelt **89**
 Leistungserbringung, ortsnahe **54**
 Leistungsfälle **25**
 Leistungsfortzahlung bei
 Arbeitsunfähigkeit **86**
 Leistungsrahmen **79**
 Leistungsrechtliche Bindung **139**
 Liquiditätshilfen **147**
 Lohnkosten **120**

 Maßnahmekosten **36, 37**
 Meldepflicht **22, 24, 129**
 Meldeversäumnis **24, 25**
 Minderung der Leistungsfähigkeit **85**
 Mini-Jobs **19**
 Mittelbetriebe **19**
 Mittelverwendung **26**
 Mitwirkungs- und Duldungspflichten **132**

 Nebeneinkommen, Anrechnung **90**
 Nebeneinkommensbescheinigung **130**
 Nettoentgelt Differenz **103**
 Neutralitätsausschuss **152**

 Pauschalbeiträge **20**
 Pauschalierung der Beiträge **141**
 Pauschalsteuer **20**
 Pendelfahrten **27**
 Persönliche Arbeitslosmeldung **84**
 Pfändung von Leistungen **138**
 Pflegeversicherung **31**

 Potenzialanalyse **21**
 Praktikumsanteil **25**

 Qualifikation **28**
 Qualifizierungsmaßnahmen **14**
 Qualitätsprüfung **28, 77**

 Rahmenfrist **85**
 Rentenversicherung **32**
 Rezension **16**
 Ruhen des Anspruchs **90, 91**
 Ruhen bei Arbeitskämpfen **93**
 Ruhen bei Sperrzeit **92**
 Ruhenstatbestände **30**
 Rücklage **148**
 Rückzahlung **121**

 Sachkosten **37**
 Saison-Kurzarbeitergeld **15, 52, 100**
 Satzung **150**
 Schadensersatz **133**
 Schulabschluss, Erwerb **26**
 Schulen **36**
 Selbstlernmaßnahme **25**
 Selbstständigkeit **31, 32**
 Selbstverwaltung **150**
 Selbstverwaltungsorgane **150**
 Solidaritätszuschlag **21**
 Sonderregelungen **140, 161**
 Sonstige Entgeltersatzleistungen **172**
 Sozialhilfe **18**
 Sperrzeit **13, 23, 30**
 Sprachdefizite **36**
 Statistiken, Arbeitsmarkt- und
 Berufsforschung, Berichterstattung **122**
 Steuerfreiheit **20**

 Teilarbeitslosengeld **11, 15, 96**
 Teilarbeitslosigkeit **15**
 Teilhabe am Arbeitsleben **13, 15, 78**
 Teilnahmekosten **81**
 Transferkurzarbeitergeld **108**
 Transferleistungen **52, 108**
 Träger **56**
 Träger, kommunale **54**

 Übergangsgeld **15, 97**
 Übergangsgeld, Vorbeschäftigungszeit **97**
 Übermittlung von Daten **123**
 Umstrukturierungsprozess **11**
 Unentgeltlichkeit, Ausnahmen **66**
 Unterbringung **27**
 Unterbringung, auswärtige **76**

- Unterbringung und Verpflegung 82
- Unterlagen 22
- Unternehmerinteressen 17
- Unterrichtsformen 28
- Unterschiedsbetrag 34

- Verdiensterhöhungen 19
- Verfügbarkeit 83
- Verkehrsmittel 27
- Vermittlung 14, 22, 53
- Vermittlung, Grundsätze 63
- Vermittlungsangebote 13, 63
- Vermittlungsauftrag 22
- Vermittlungsbudget 22
- Vermittlungsgutschein 163
- Vermittlungsvertrag 127
- Verpflegung 27
- Versicherungsfreiheit 20
- Versicherungspflichtverhältnis 57
- Vertretungsfall 22
- Verwaltungsausschüsse 151
- Verwaltungskosten 37
- Verwaltungsrat 150
- Verwaltungsvorschriften 144
- Vorläufige Zahlungseinstellung 136
- Vorleistungspflicht 57
- Voraussetzungen, persönliche 71

- Weiterbildung 11, 13, 15
- Weiterbildungskosten 52, 76
- Weiterversicherung, freiwillige 61
- Wettbewerb 25
- Widerspruch und Klage 139
- Wiedereingliederung 34
- Winterbeschäftigungs-Umlage 145
- Wintergeld 52
- Wirkung des Antrages 134
- Wirtschaftswachstum 16

- Zahlungsunfähigkeit 11, 15
- Zertifizierungsagentur 27
- Zumutbare Beschäftigungen 83
- Zuschuss 34, 52
- Zuwanderungsgesetz 175
- Zweites SGB III-Änderungsgesetz 173